

Num. CCLXI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1778.

Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird den Aemtern und Magisträten befohlen, auf die Befolgung des daschädliche Ziegenhüten verbietenden Landesherrlichen Edicts vom 20 December 1730 und der sich darauf beziehenden Circular-Verordnung vom 26 April 1764 genau achten, und damit dieses desto wirksamer geschehe, bekant machen zu lassen, daß sowol dem Unterbedienten, als jedem andern, der im Uebertretungsfalle eine Ziege zur gesetzmäßigen Confiscation und öffentlichen Verkauf abliefern, eine Belohnung von 12 mgr. und das übrige daraus gelobete Geld an die Armencaße ausgezahlt werden solle. Detmold den 14 April 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXII.

Verordnung wegen der Geländer um die Boden-Luken, von 1778.

Da, betrübten Erfahrungen zufolge, viele Menschen durchs Fallen durch die Luken der Bodens ums Leben oder doch um ihre Gesundheit kommen, und dies daher entsteht, weil solche Luken mit keinem Geländer umgeben sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, und Magistrate in den Städten, den dasigen Eingefessenen Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zu befehlen, die Luken derjenigen Bodens, die nicht zum Einscheuren des rauhen Kornes bestimmt sind, in Zeit von 4 Wochen bei Vermeidung wilkürlicher Strafe mit einem Geländer zu umgeben. Detmold den 30 Junii 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXIII.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der Anfang der bisher gewöhnlichen Hegezeit vom 1 März bis Bartholomäi, immer, und die Wiedereröffnung der Jagd, wenn, wie in neuern Zeiten fast beständig, wegen späten Reifens der Feldfruchte ihre längere Aussetzung nöthig geworden ist, durch allen Jagd-Interessenten insinuirte Circularien bekant gemacht worden; da aber der Anfang der Hegezeit auf den 1 März einmal allgemein angenommen und die Wiedereröffnung der Jagd nie ohne große Beschädigung der Feldfruchte vor dem ersten September geschehen kan: so wird mit Bestimmung Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, der Beschluß der Jagd auf den 1 März und die Wiedereröffnung derselben auf den 1 September hierdurch gesetzlich festgesetzt. Hingegen sol eine weitere Aussetzung des letzten Termins, wenn solche wegen gar zu schlechter, die Erndte außerordentlich verlängernder Witterung nöthig wäre, auf die bisherige Art per Circularia bekant gemacht werden.

Damit nun ein jeder von dieser Verordnung zureichende Wissenschaft erhalte: so sol dieselbe von den Canzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 30 Junii 1778.

Num.